

Anlage zum Versicherungsschein**A 2012****I. Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Organisation und Durchführung der in der Deckungsbestätigung benannten Veranstaltung.

II. Besondere Vereinbarungen**1. Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser**

1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.

1.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Schäden durch Brand oder Explosion.

2. Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen

2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden durch sonstige Ursachen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.

Für Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer II. 1. dieser Anlage.

2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Schäden durch Brand oder Explosion.

Anlage zum Versicherungsschein**A 2012****3. Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand oder Explosion**

- 3.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.
- 3.2 Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung: Auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

4. Schlüsselverlust

- 4.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
- 4.3 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 4.4 Für das Abhandenkommen von Codekarten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

5. Schäden durch Besucher

- 5.1 Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Besucher oder Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung für Sachschäden an den vom Versicherungsnehmer gemieteten oder geliehenen Räumen und Gebäuden, wenn und soweit nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht (subsidiäre Deckung).

Dies gilt nicht, wenn über die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung lediglich aufgrund von Nichtzahlung (§ 37 und § 38 VVG), vereinbarten Selbstbeteiligungen oder verbrauchten Deckungssummen Versicherungsschutz bzw. eine Schadenszahlung verwehrt wird.

- 5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
 - Schäden an beweglichen Sachen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Hilfskräfte und Honorarkräfte.
 - Schäden an gemieteter oder geliehener Licht-, Ton- und sonstiger Veranstaltungstechnik.

Anlage zum Versicherungsschein**A 2012****6. Mietsachschäden an beweglichen Sachen (sofern beantragt)**

- 6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen, welche Bestandteile des jeweils benutzten, fremden Veranstaltungsraumes sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu Veranstaltungszwecken geliehenen oder gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Verleiher oder Vermieter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.

- 6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Schäden an beweglichen Sachen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Hilfskräfte und Honorarkräfte.
- Schäden an gemieteter oder geliehener Licht-, Ton- und sonstiger Veranstaltungstechnik.
- Schäden an Kfz.

- 6.3 Deckung wird jedoch nur gewährt, wenn und soweit nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht (subsidiäre Deckung).

Dies gilt nicht, wenn über die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung lediglich aufgrund von Nichtzahlung (§ 37 und § 38 VVG), vereinbarten Selbstbeteiligungen oder verbrauchten Deckungssummen Versicherungsschutz bzw. eine Schadenszahlung verwehrt wird.

7. Mietsachschäden an Veranstaltungsplätzen/-grundstücken (Flurschäden) (sofern beantragt)

- 7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu gewerblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Plätzen und Grundstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

- 7.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden, die durch veranstaltungsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Ursachen entstehen.

Anlage zum Versicherungsschein

A 2012

III. Versicherungssummen

1. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssummen sind in der Deckungsbestätigung genannt.

Teilweise abweichend von bzw. ergänzend zur Anlage VER 2012, Vertragsteil A, Ziffer 4 gilt:

Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für
Sachschäden beträgt die Versicherungssumme je
Versicherungsfall für

Mietsachschäden durch Leitungswasser/Abwasser an Räumen und Gebäuden	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	1.000.000 EUR
Sonstige Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden	100.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	100.000 EUR
Schäden durch Schlüsselverlust	50.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	100.000 EUR
Schäden durch Besucher	50.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	100.000 EUR
Mietsachschäden an beweglichen Sachen (sofern beantragt)	50.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	100.000 EUR
Mietsachschäden an Veranstaltungsplätzen/-grundstücken (Flurschäden) (sofern beantragt)	50.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	50.000 EUR

2. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungs-
fall und zugleich für alle Versicherungsfälle
während der Vertragsdauer pauschal für

Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle während für der Vertragsdauer für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	300.000 EUR
Mietsachschäden durch Brand oder Explosion an Räumen und Gebäuden	1.000.000 EUR

Anlage zum Versicherungsschein**A 2012****3. Umweltschadensversicherung**

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	1.000.000 EUR
Ausgleichssanierungen	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	1.000.000 EUR
Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	1.000.000 EUR

IV. Selbstbeteiligungen*Teilweise abweichend von bzw. ergänzend zur Anlage VER 2012, Vertragsteil A, Ziffer 5 gilt:***1. Veranstalter-Haftpflichtversicherung**

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für	
Mietsachschiäden durch Leitungswasser/Abwasser an Räumen und Gebäuden	250 EUR
Sonstige Mietsachschiäden an Räumen und Gebäuden	250 EUR
Schäden durch Schlüsselverlust	250 EUR
Mietsachschiäden an beweglichen Sachen	250 EUR
Schäden durch Besucher	150 EUR
Mietsachschiäden an Veranstaltungsplätzen/-grundstücken (Flurschäden)	2.500 EUR

2. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für	
Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden, ausgenommen Schäden durch Brand oder Explosion	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	10 %
höchstens	2.500 EUR
Mietsachschiäden durch Brand oder Explosion an Räumen und Gebäuden	250 EUR

Anlage zum Versicherungsschein**A 2012****3. Umweltschadensversicherung**

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt
je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt
des Versicherungsfalles
mindestens
höchstens

10 %
250 EUR
2.500 EUR

Der Versicherer ist auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung
und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.